

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt:

Die Fa. Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co.KG beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen C, D und E (Werk Schlossbrunnen) zu Brauchwasserzwecken in der Gemarkung Pelm, Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel. Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 34-12/15/13 geführten Genehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

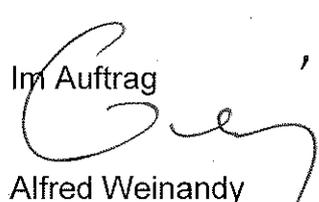
Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Trier, 22.01.2020

Im Auftrag


Alfred Weinandy

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP